

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen



Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Klein Meckelsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

(1) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst und Mindestbeiträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

$$\begin{array}{l} \text{Jahresbruttoeinkommen} \\ \text{./. Kinderfreibetrag (a 3.000,00 €)} \\ \text{./. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €} \\ \text{: 12 Monate} \\ \text{: 4.000,00 €} \\ \text{x Höchstbeitrag} \end{array}$$

abgerundet auf voll Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag)

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	55,00 €	137,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	60,00 €	182,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	60,00 €	212,00 €

Die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung (3-Tage-Gruppe) betragen 50,00 €.

Für die Inanspruchnahme des Früh- und Mittagsdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben.

Für das Getränke- und Materialgeld wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von je 5,00 € erhoben.

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazu gebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung.

Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Betreuungszeit	Gebühren
12.00 bis 14.00 Uhr	3,50 €
12.00 bis 15.00 Uhr	5,00 €

Die Kosten für die Verpflegung betragen monatlich 60,00 € und pro Tag 3,00 €.

- (2) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnsteuerbescheid) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.
- (4) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %.
- (6) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.
- (7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Monat in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

- (8) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (9) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z.B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme), wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 01.07.2014 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 15.02.2017

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

Heiko Schmeichel